

# **BGer 4A\_653/2025 vom 29. Dezember 2025**

Bundesgericht, 2025-12-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_653\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_653_2025)

FR: TF 4A\_653/2025 du 29 décembre 2025

IT: TF 4A\_653/2025 del 29 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 13. November 2025 erstreckte das Bezirksgericht Bülach der Beschwerdegegnerin 2 auf begründetes Gesuch hin die Frist für die Einreichung einer schriftlichen Klageantwort letztmals bis zum 12. Dezember 2025. Mit Urteil vom 12. Dezember 2025 wies das Obergericht des Kantons Zürich eine von der Beschwerdeführerin gegen diese Verfügung eingereichte Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 18. Dezember 2025 Rechtsverzögerungsbeschwerde an das Bundesgericht. Gleichzeitig ersucht sie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren. Auf das Einholen von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet.

### **E. 2**

Die Eingabe des Beschwerdeführers beruht augenfällig auf querulatorischer und rechtsmissbräuchlicher Prozessführung und ist als solche unzulässig ( Art. 42 Abs. 7 BGG ). Auf die Beschwerde ist demnach im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG ). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich dabei auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erscheint ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Darüber musste unter den gegebenen Umständen nicht vorgängig separat entschieden werden (vgl. Urteil 4A\_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2).

### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.